

Rechtsverordnung

zur Neufassung der „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) - Parkgebührenordnung“ vom 10.12.2001

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur Delegationsverordnung vom 09.12.2024 (GVBl. Nr. 75) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung amfolgende Rechtsverordnung zur Neufassung der „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten“ im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) -Parkgebührenordnung - vom 10.12.2001 beschlossen.

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 € je angefangene ½ Stunde betragen, nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Abs. 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Es werden höhere Gebühren als 0,05 € je angefangene ½ Stunde für folgende Parkräume festgesetzt:
- I. **Zone 1 je angefangene ½ Stunde 0,75 €**
- Die Zone 1 umfasst die Parkräume der folgenden öffentlichen Wege und Plätze:
Kaiserstraße (zwischen Burg und Ockstädter Straße)
- II. **Zone 2 je angefangene ½ Stunde 0,50 €**
- Die Zone 2 umfasst die Parkräume der folgenden öffentlichen Wege und Plätze:
Goetheplatz
Stadtkirchenplatz nördl. Teil
Konrad-Adenauer-Platz
Ockstädter Straße - gegenüber dem Krankenhaus
Schnurgasse (zwischen Färbergasse und Museumsgasse)
- III. **Zone 3 je angefangene ½ Stunde 0,50 €**

Die Zone 3 umfasst die Parkräume der folgenden öffentlichen Wege und Plätze:

Haingraben (Nord-West-Seite zwischen Bismarckstraße und Hanauer Straße)
Bismarckstraße

Hanauer Straße (ausgenommen der Parkraum der Zone 5)

Leonhardstraße - westliche Seite- (vom Schützenrain bis Dieffenbachstraße)

Lutheranlage - Ostseite-

Bahnhofspassage

IV. **Zone 4** je angefangene ½ Stunde 0,25 €

Die Zone 4 umfasst den öffentlichen **Parkplatz an der Philipp-Dieffenbach-Schule, Ockstädter Straße**

V. **Zone 5** je angefangene ½ Stunde 0,25 € / Tageshöchstgebühr = 4,00 €

Die Zone umfasst den öffentlichen **Parkplatz der Hanauer Straße, im Abschnitt der Friedrich-Ebert Straße und Karlsbader Straße**

- (3) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetz (EmoG) in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren nach § 1 dieser Parkgebührenordnung während des Ladevorgangs erhoben, wobei eine Höchstparkdauer von 4 Stunden zu beachten ist.
- (4) Ergänzend zu Abs. 2 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen der in der jeweiligen Parkzone verfügbaren Anbieter für mobiles Parken (Handyparken) abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung in der jeweiligen Parkzone zugelassen ist.
- (5) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken (Handyparken) nach Abs. 4 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend den Regelungen dieser Rechtsverordnung zu entrichten.

§ 2

Vorstehende Rechtsverordnung zur Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) - Parkgebührenordnung - tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) – Parkgebührenordnung vom 10.12.2001 sowie die hierzu ergangenen Nachträge (I-IV) außer Kraft.



Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

(Kjetil Dahlhaus)
Bürgermeister